

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zellinger GmbH für die Abholung oder Entgegennahme von Abfällen

Stand Jänner 2016

1. Geltungsbereich

1.1. Die Zellinger GmbH (im Folgenden Auftragnehmerin) übernimmt von ihren Kunden (im Folgenden Auftraggeber) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Abfälle. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber in diesem Geschäftsbereich abgeschlossen werden, oder abgeschlossen werden sollen.

1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit sie von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.3. Diese AGB gelten gleichermaßen für Verträge mit Unternehmern oder Verbraucher im Sinne des KSchG. Dies mit Ausnahme jener Punkte, die ausdrücklich als Unternehmerbestimmung mit dem Schriftzug „Unternehmer:“ gekennzeichnet sind.

2. Vertragsabschluss

2.1. Verträge zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber kommen zustande durch Festlegung von Abfallkategorie und Preis und werden schriftlich, mündlich oder gemäß Punkt 2.3. konkludent abgeschlossen.

2.2. Unternehmer: Wird von der Auftragnehmerin eine Auftragsbestätigung übermittelt so wird der Inhalt der Auftragsbestätigung Vertragsinhalt wenn der Auftraggeber nicht binnen 3 Tagen schriftlich widerspricht.

2.3. konkludenter Vertragsabschluss

2.3.1. Werden von der Auftragnehmerin Abfälle in einer Kategorie übernommen hinsichtlich welcher kein Preis verbindlich vereinbart wurde so kommt durch die bloße Übernahme noch kein Vertrag zustande.

2.3.2. Die Bereitstellung des Abfalles zur Abholung oder die Übergabe an die Auftragnehmerin gilt als Angebot des Auftraggebers an welches dieser 14 Tage gebunden ist. Im Falle einer Falschdeklaration ist die Falschbezeichnung unbeachtlich und gilt das Angebot für die Übernahme des tatsächlich bereitgestellten Abfalles.

2.3.3. Gibt die Auftragnehmerin in dieser Frist keine Erklärung ab gilt das Angebot als angenommen sofern keine Falschdeklaration vorliegt.

2.3.4. Die Übermittlung einer Rechnung auf Basis einer richtigen Einstufung gilt jedenfalls als Annahme.

2.3.5. Im Falle der Annahme ist die Auftragnehmerin berechtigt einen Preis gemäß ihrer aktuell gültigen Preisliste zu verrechnen. In Ermangelung einer passenden Preisliste kommt ein angemessener Preis zur Abrechnung.

2.4. Sammlung in Abfallsammelbehälter

2.4.1. Die Aufstellung eines Containers oder eines sonstigen Abfallsammelbehälter gilt nicht als Angebot der Auftragnehmerin diesen zur Abfallsammlung zu verwenden. Die Nutzung des Abfallsammelbehälters gilt als Angebot des Auftraggebers.

2.4.2. Gibt die Auftragnehmerin nach Abholung oder Entleerung des Abfallsammelbehälters nicht binnen 14 Tagen eine gegenteilige Erklärung ab gilt ein Vertrag über die Bereitstellung des Behälters sowie den Abtransport und die Übernahme des Abfalles als geschlossen.

2.4.3. Die Übermittlung einer Rechnung auf Basis einer richtigen Einstufung gilt jedenfalls als Annahme.

2.4.4. Im Falle der Annahme ist die Auftragnehmerin berechtigt für Bereitstellung und Abtransport des Abfallsammelbehälters sowie die Übernahme des Abfalles einen Preis gemäß ihrer aktuell gültigen Preisliste zu verrechnen. In Ermangelung einer passenden Preisliste kommt ein angemessener Preis zur Abrechnung.

2.5. Falschdeklaration

2.5.1. Bei falsch deklariertem Abfall kommt es durch Stillschweigen zu keinem Vertragsabschluss sondern ist das Geschäft schwebend unwirksam und bedarf zu seiner Wirksamkeit einer darauf gerichteten Erklärung der Auftragnehmerin.

2.5.2. Verlangt der Auftraggeber eine entsprechende Erklärung hat die Auftragnehmerin diese binnen fünf Werktagen abzugeben, widrigenfalls der Vertrag als nicht zustande gekommen anzusehen ist.

3. Leistungsinhalt

3.1. Die Auftragnehmerin übernimmt Abfälle zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung. Weiters kann die Bereitstellung von Containern oder anderen Abfallsammelbehältern sowie die Manipulation (Auf- und Ab-laden) der Behälter oder sonstige Nebenleistungen vereinbart werden.

3.2. Für allenfalls notwendige Begleitdokumente ist der Auftraggeber verantwortlich. Liegen diese nicht vor kann die Auftragnehmerin die Übernahme des Abfalles verweigern.

3.3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Übernahme von nicht ordnungsgemäß verpacktem Abfall zu verweigern. Diesfalls ist der Auftraggeber dennoch verpflichtet die Leerfahrt vertragsgemäß zu bezahlen und darüber hinaus jeden entstanden Aufwand zu angemessenen Preisen zu ersetzen.

3.4. Übernimmt die Auftragnehmerin nicht ordnungsgemäß verpackten Abfall, ist sie berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

3.5. Abfallverwertung

3.5.1. Die Einstufung der Abfälle erfolgt gemäß der aktuell gültigen Abfallverzeichnisverordnung (§4 AWG). Vertragliche Abfallbezeichnungen sind in diesem Sinne auszulegen und einer oder mehreren durch die Verordnung festgelegten Abfallkategorien zuzuordnen.

3.5.2. Die Einstufung der Abfälle auf Wiegescheinen ist eine vorläufige und daher nicht verbindlich.

3.5.3. Wird von der Auftragnehmerin Abfall übernommen der nicht einer zwischen ihr und dem Auftraggeber vertraglich geregelten Abfallkategorie entspricht so kommen die entsprechenden Bestimmungen von Punkt 2 der AGB zur Anwendung.

3.5.4. Wird von der Auftragnehmerin Abfall auf einer vertraglichen Grundlage übernommen so wird sie mit der Übernahme des Abfalles Eigentümerin. Ist die Auftragnehmerin bereits Inhaberin des Abfalles so erwirbt sie das Eigentum sobald eine vertragliche Grundlage für die Übernahme hergestellt wird (bspw. durch Schweigen der Auftragnehmerin gemäß Punkt 2 der AGB).

3.5.5. Hat sich die Auftragnehmerin lediglich zum Transport des Abfalles verpflichtet so wird sie in keinem Fall Eigentümerin. Sollte der Empfänger die Übernahme verweigern, ist die Auftragnehmerin berechtigt, dem Ab-sender den Abfall zurückzustellen und ihrem Auftraggeber zuzüglich zum vereinbarten Entgelt den entstandenen Aufwand zu verrechnen.

3.5.6. Die Auftragnehmerin ist berechtigt ohne vertragliche Grundlage übernommene Abfälle zurückzustellen sofern nicht nachträglich eine vertragliche Grundlage hergestellt wird.

3.5.7. Wurden die Abfälle vor der Übernahme falsch deklariert so ist die Auftragnehmerin berechtigt alle mit der Übernahme und Rückstellung in Zusammenhang stehenden Transporte und Manipulationen zu verrechnen.

3.5.8. Die Auftragnehmerin ist berechtigt durch einseitige Erklärung falsch deklarierte Abfälle vertraglich zu übernehmen. Mit Abgabe dieser Erklärung wird die Auftragnehmerin Eigentümerin der Abfälle. Die Übermittlung einer Rechnung auf Grundlage einer richtigen Einstufung gilt als derartige Erklärung.

3.5.9. Der Auftraggeber ist im Falle einer falschen Deklaration verpflichtet der Auftragnehmerin den dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen (Sortierarbeiten, Dekontaminierung etc.). Dies unabhängig davon ob der Abfall zurückgestellt oder vertraglich übernommen wird.

3.5.10. Sollte auf welche Art auch immer ein Vertrag über die Übernahmeder falsch deklarierten Abfälle zustande gekommen sein, so ist die Auftragnehmerin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern nicht eine ausdrücklich auf Übernahme des Abfalls gemäß seiner tatsächlichen Beschaffenheit gerichtete Erklärung vorliegt.

3.6. Bereitstellung von Abfallsammelbehältern

3.6.1. Wird die Bereitstellung von Abfallsammelbehältern vereinbart ist nur die Zurverfügungstellung des Behälters geschuldet. Für die Zulässigkeit der Aufstellung ist der Auftraggeber verantwortlich.

3.6.2. Sollte die Auftragnehmerin aufgrund einer privat-oder öffentlich rechtlich unzulässigen Aufstellung von wem auch immer in Anspruch genommen werden, wird sie der Auftraggeber vollständig schad-und klaglos halten.

3.6.3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Behälter pfleglich behandelt wird und ihn vor Zugriff Dritter zu sichern. Der Auftraggeber ist daher der Auftragnehmerin bei Verlust des Behälters oder bei Beschädigungen, die nicht auf eine übliche Beanspruchung während der Überlassung zurückgeführt werden können, verantwortlich.

3.6.4. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellort für die Aufstellung grundsätzlich geeignet ist. Für absehbare Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Untergrundes übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung und wird umgekehrt der Auftraggeber die Auftragnehmerin vollkommen schad-und klaglos halten.

3.6.5. Wird die Bereitstellung eines Abfallsammelbehälters vereinbart so gilt zusätzlich auch der entgeltliche An-und Abtransport sowie die Manipulation des Containers als vereinbart.

3.6.6. Ein Transport erfolgt wenn nichts anderes vereinbart wird zur nächstgelegenen geeigneten Abfallsammel-oder Verwertungsstelle der Auftragnehmerin.

3.6.7. Verfügt die Auftragnehmerin über keine Abfallsammel-oder Verwertungsstelle, die eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung ermöglicht, erfolgt der Transport zur nächsten entsprechenden Einrichtung eines geeigneten Anbieters.

4. Verrechnung

4.1. Grundlage der Verrechnung der Übernahme von Abfällen ist deren Einstufung gemäß Punkt

3.5.1. der AGB durch die Auftragnehmerin sowie deren Wägung auf der Betriebswaage der Auftragnehmerin oder der Waage eines von der Auftragnehmerin mit der Wägung beauftragten Dritten.

4.2. Wird Abfall vom Auftraggeber falsch deklariert so ist die Auftragnehmerin berechtigt auf Basis einer richtigen Einstufung einen Preis gemäß ihrer aktuell gültigen Preisliste zu verrechnen. In Ermangelung einer passenden Preisliste kommt ein angemessener Preis zur Abrechnung.

4.3. Soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde gelten die Preise der Auftragnehmerin ohne USt. und sonstige öffentliche Abgaben (z.B. Altlastenbeitrag).

4.4. Die Auftragnehmerin ist berechtigt bereits vor Abschluss der Leistungserbringung Teilrechnungen zu legen.

4.5. Rechnungen sind zahlbar unmittelbar nach Rechnungserhalt.

4.6. Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt die eigene Leistungserbringung einzustellen selbst wenn es sich um andere mit dem Auftraggeber abgeschlossene Vertragsverhältnisse handelt. Insbesondere ist sie berechtigt die Annahme von Abfällen zu oder die Ausstellung von Übernahmebestätigungen etc. zu verweigern.

4.7. Unternehmer: Der Auftraggeber ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen aus sonstigen Gründen zurückzuhalten. Er verzichtet auf sämtliche Einreden, die seine Zahlungsverpflichtung hinausschieben könnten.

5. Haftung

5.1. Der Auftraggeber haftet für eine ordentliche Verpackung und richtige Deklaration und wird die Auftragnehmerin für alle durch vertragswidrige verursachte Schäden vollkommen schad- und klaglos halten.

5.2. Besteht begründeter Zweifel an der richtigen Deklaration des Abfalles ist die Auftragnehmerin berechtigt eine Untersuchung in Auftrag zu geben und hat der Auftraggeber für die Kosten aufzukommen.

5.3. Der Auftraggeber hat gefährliche Abfälle, insbesondere bei Radioaktivität oder Brandgefahr zu deklarieren. Widrigenfalls wird er die Auftragnehmerin für alle durch die unterlassene Deklaration verursachte Schäden vollkommen schad- und klaglos halten.

5.4. Eine Haftung gemäß Punkt 5.2. und 5.3. besteht nicht, wenn der Abfall richtigdeklariert war und der Auftraggeber zum Zweifel an der richtigen Deklaration keinen Anlass gegeben hat.

5.5. Unternehmer: Die Auftragnehmerin haftet für sämtliche Schäden nur wenn ihr der Auftraggeber großes Verschulden nachweisen kann.

5.6. Unternehmer: Eine Haftung der Auftragnehmerin ist beschränkt mit dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Auftrages.

5.7. Unternehmer: Die Auftragnehmerin haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden.

5.8. Unternehmer: Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren wenn sie nicht binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.

5.9. Unternehmer: Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren wenn sie nicht binnen 6 Monaten ab Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden.

6. Allgemeines

6.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden so wird sie durch eine Bestimmung ersetzt die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

6.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

6.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisnormen und des UN-Kaufrechts.

6.4. Unternehmer: Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für den Sitz der Auftragnehmerin sachlich jeweils zuständige Gericht vereinbart

WIR GEBEN
DEM MÜLL
IM VIERTEL
EINEN WERT.



Zellinger GmbH
A-4111 Walding | Raiffeisenplatz 10
T. 07234 82303 | F. 07234 82303-9
office@zellinger.co.at
www.zellinger.co.at